Hansestadt Rostock

Vorlage-Nr: Status

2014/AN/0239 öffentlich

Antrag

Entscheidendes Gremium:
Bürgerschaft

Datum: 19.09.2014

Mitglieder der Bürgerschaft Eva-Maria Kröger (Fraktion DIE LINKE.), Prof. Dr. Dieter Neßelmann (CDU-Fraktion), Karina Jens (CDU-Fraktion), Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09)

Abschluss eines Haustarifvertrages für die Norddeutsche Philharmonie

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

01.10.2014 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird als Gesellschaftervertreter der Volkstheater Rostock GmbH gemäß § 71 (1) Kommunalverfassung M-V beauftragt, die Geschäftsführung der VTR GmbH anzuweisen, den in der Anlage vorgelegten Entwurf zu einem Rostocker Haustarifvertrag für die Norddeutsche Philharmonie abzuschließen.

Sachverhalt:

Begründung: siehe Seite 2

gez. Eva-Maria Kröger gez. Prof. Dr. Dieter Neßelmann

Karina Jens gez. Dr. Sybille Bachmann

Ausdruck vom: 23.09.2014

Begründung:

Mit den nachstehenden Ausführungen wird die wirtschaftliche Attraktivität des Abschlusses eines Haustarifes für die Musiker der Norddeutschen Philharmonie begründet.

Der abzuschließende Haustarif sieht eine Anpassung des derzeitigen Lohnniveaus (Stand 2009) für die Musiker auf das Niveau 2012 sowie eine Ost-Westanpassung von 97 % auf 100% vor. Die Musiker verzichten auf 86% der Zuwendung; dafür erhalten sie einen zusätzlichen Freizeitausgleich von 12 Tagen in jeder Spielzeit. Die Volkstheater Rostock GmbH verpflichtet sich, im Orchester frei werdende Stellen unverzüglich wiederzubesetzen und mindestens 73 Stellen (= Status Quo) besetzt zu halten.

Während der Laufzeit werden die Vergütungen jeweils zum 1. Januar beginnend ab 2015 um 1,5 v. H. angehoben. Ein Wiedereintritt in den Arbeitgeberverband ist ausgeschlossen und nach Auslaufen des Haustarifvertrages wird die Vergütung auf dem dann erreichten Niveau statisch.

Die Nachzahlung der ausstehenden Vergütungen für 2010 bis 2012 beträgt (orientiert an dem Tarifabschluss vom 1. November 2013) maximal 867 TEUR und wird durch die abgeschlossene Freistellungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Rostock und der Volkstheater Rostock GmbH vom 31.01.2013 abgedeckt. Gemäß §1 dieser Vereinbarung verpflichtete sich die Hansestadt Rostock "Für den Fall, dass die Volkstheater Rostock GmbH als direkte oder indirekte Folge des in der Präambel beschriebenen Rechtsstreites für die Jahre 2010 bis 2012 Vergütungsnachzahlungen an die Musikerinnen und Musiker zu zahlen hat, (...) bis zu einem Höchstsatz von 867.000 EUR von diesen Verbindlichkeiten im Innenverhältnis freizustellen." Für das Jahr 2013 hat die Volkstheater Rostock GmbH eine Rückstellung in Höhe der voraussichtlichen Tarifnachzahlung von 264,5 TEUR vorgenommen. Nachzahlung 2014 ist im Wirtschaftsplan mit einer Höhe von 456 TEUR abgebildet. D.h. aus den tariflichen Nachzahlungen 2010-2014 sind keine finanziellen Risiken zu erwarten. Für die Jahre 2015 und 2016 führt der Haustarif zu keinem finanziellen Mehrbedarf unter der Prämisse eines Gesamtzuschusses von Land und Stadt in Höhe von 16.661 TEUR gemäß derzeitiger Wirtschaftsplanung.

Ab 2017 wird erstmalig ein Mehrbedarf von 98 TEUR erforderlich, der sukzessiv ansteigt. Dieser Mehrbedarf inkludiert rechnerisch auch die Anhebung des Lohnniveaus aller anderen Tarife ab 01.10.2017 um 1,5 v.H., ohne dass diesbezüglich bisher Tarifvereinbarungen abgeschlossen sind.

2.

Ebenfalls rechnerisch enthalten ist die volle Zahlung der (lt. Tarifvertrag im November fälligen) Zuwendung an die Musiker ab der Spielzeit 2020/2021, d.h. nach Auslaufen des Haustarifs. Die nachstehende tabellarische Darstellung veranschaulicht den jährlichen Mehrbedarf bei **Umsetzung des Haustarifs**:

2017	2018	2019	2020	2017-2020
98.000€	195.000€	388.000	€ 642.000 €	1.323.000 €

Unter der Voraussetzung eines **Wiedereintritts in den Flächentarif** ist bereits im Jahr 2015 ein Mehrbedarf von 981,6 TEUR zu erwarten, der bis 2020 auf 2.782,4 TEUR ansteigt. Die stetige jährliche Erhöhung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

2015	2016	2017	2018	2019	2020
981.600€	1.311.200€	1.716.000€	2.032.100 €	2.416.100 €	2.782.400 €

2015-2020: 11.239.400 €

Vorlage 2014/AN/0239 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 23.09.2014

Die Beibehaltung des "Status Quo" (aufgrund des hohen Risikos der Einklagbarkeit auf Basis einer Tarifanpassung des Orchesters auf das Niveau 2012) wäre keine Lösung ohne wirtschaftliche Folgen, da in diesem Szenario bereits 2015 von einem finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 102,10 TEUR auszugehen ist. In diesem Fall endete die Friedenspflicht zum 31.12.2014 mit wirtschaftlich unkalkulierbaren Folgen. Mit dem vorliegenden Angebot der Orchestergewerkschaft wird ein "Rostocker Orchestertarif" definiert, der sich in 2019 - je nach konkreter Entwicklung des Flächentarifs in den nächsten Jahren – vom A-Tarif faktisch zum B-Tarif entwickelt hätte: der "Rostocker Tarif" läge bei ca. 86% des A-Lohns und bei 103% auf den B-Lohn bezogen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 17.09.14 dem Entwurf zugestimmt.

Anlage/n: Entwurf Tarifvertrag

Vorlage 2014/AN/0239 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 23.09.2014 Seite: 3/3

Anlage: Entwurf Tarifvertrag

Tarifvertrag

für die Musiker der Norddeutschen Philharmonie Rostock

vom ... 2014

Zwischen

der Deutschen Orchestervereinigung e. V., vertreten durch den Geschäftsführer,

einerseits.

und

der Volkstheater Rostock GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Für die Musiker der Norddeutschen Philharmonie Rostock gilt der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 31. Oktober 2009 mit den nachfolgend genannten Abweichungen (Ergänzungen, Einschränkungen).
- (2) Im Einzelnen gelten folgende Abweichungen:

1. Zu § 24 TVK:

In § 24 Abs. 1 TVK wird die Zahl "72" durch die Zahl "10" ersetzt.

2. Zu § 14 TVK:

Zusätzlich zu den nach § 14 TVK zu gewährenden freien Tagen erhält der Musiker in jeder Spielzeit einen zusätzlichen Freizeitausgleich von zwölf Tagen, die grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden sollen. Eine abweichende Teilung dieses Freizeitausgleichs ist auf Antrag des Musikers im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

Die freien Tage führen zu einer Reduzierung der Dienstanzahl in der jeweiligen Woche, in der sie gewährt werden, wobei von einer Acht-Dienste-Woche ausgegangen wird. Nummer 1.3 der Redaktionellen Anmerkungen vom 31. Oktober 2009 zum TVK gilt entsprechend.

An diesen Tagen besteht für den Musiker nicht die Pflicht, nach § 10 TVK erreichbar zu sein. Im Krankheitsfall sind diese Tage in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 TVK nachzugewähren.

3. Zu § 19 und 20 TVK:

Tarifverträge zur Durchführung des § 19 TVK, die zwischen der Deutschen Orchestervereinigung und dem Deutschen Bühnenverein während der Laufzeit dieses Tarifverzichts (§ 4 Abs. 2) abgeschlossen werden, finden keine Anwendung.

Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

- a) Es gilt die aus der Anlage 1 ersichtliche Vergütungsordnung, die rückwirkend zum 1. November 2013 in Kraft tritt. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag ist als Einmalzahlung zum 30. November 2014 fällig.
- b) Beginnend ab dem 1. Januar 2015 werden die Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen aus der Vergütungsordnung nach Buchst. a) sowie die Besitzstandzulagen und die festen Vergütungen jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1,5 v.H. angehoben. Bei der jeweiligen Anhebung sich ergebende Cent-Beträge werden auf die zweite Stelle nach dem Komma kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- c) § 6 Abs. 3 Erster Tarifvertrag vom 1. November 2013 zur Durchführung des § 19 TVK findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Nachzahlung, die von der Volkstheater Rostock GmbH für die ausgebliebene Vergütungserhöhung in den Jahren 2010 bis 2012 zu leisten ist, nur 90 v. H. der dort vorgesehenen Einmalzahlung beträgt. Diese Nachzahlung ist zum 30. November 2014 fällig.
- d) § 7 Erster Tarifvertrag vom 1. November 2013 zur Durchführung des § 19 TVK (Ost-West-Anpassung) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einmalzahlung zum 30. November 2014 fällig ist.
- e) Die sich aus den Buchst. a), c) und d) ergebenden Nachzahlungsbeträge sind auch an Musiker zu zahlen, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. August 2014 aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 2

Der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen durch den Arbeitgeber ist während der Laufzeit des Tarifverzichts (§ 4 Abs. 2) ausgeschlossen.

Die Volkstheater Rostock GmbH verpflichtet sich, im Orchester frei werdende Stellen unverzüglich wiederzubesetzen und mindestens 73 Stellen (Vollbeschäftigteneinheiten) besetzt zu halten.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 sowie §§ 2 und 3 können beiderseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines Jahres, erstmals zum 31. Juli 2017, schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall ist die Nachwirkung mit Ausnahme von § 1 Ziff. 3 Unterabs.1 (Lohnanpassung nach § 19 TVK) ausgeschlossen. Im Zeitraum der Nachwirkung entspricht die Vergütung statisch dem zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Tarifvertrages gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 erreichten Stand.

Erfolgt zum 31. Juli 2017 keine Kündigung, gelten § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 sowie §§ 2 und 3 befristet bis zum 31. Juli 2020 fort und treten dann – ohne dass es einer Kündigung bedarf – außer Kraft. Die Nachwirkung ist mit Ausnahme von § 1 Ziff. 3 Unterabs.1 (Lohnanpassung nach § 19 TVK) ausgeschlossen. Im Zeitraum der Nachwirkung entspricht die Vergütung statisch dem zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Tarifvertrages gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 erreichten Stand.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einen Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2017, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Rostock, den ... 2014

Volkstheater Rostock GmbH

Deutsche Orchestervereinigung e. V.

Die Geschäftsführer

Der Geschäftsführer